



Reglement für die Verwendung des Logos «Lebendige Traditionen» (Version vom 1. Oktober 2012)

Einleitung

Die Wort-Bild-Marke «Lebendige Traditionen» wurde im Rahmen der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes geschaffen. Die Hauptziele des Übereinkommens bestehen darin, eine breite Öffentlichkeit für die lebendigen Traditionen zu sensibilisieren, die Anerkennung der Trägerschaften zu steigern sowie die Rahmenbedingungen für die Praxis und Vermittlung zu verbessern. Eine Wort-Bild-Marke «Lebendige Traditionen» kann diese Ziele unterstützen.

Das Bundesamt für Kultur ist Inhaberin der geschützten Wort-Bild-Marke «Lebendige Traditionen» (nachfolgend: Logo). Um eine einheitliche und transparente Verwendung sicherzustellen, wurde das vorliegende Reglement erlassen. Das Bundesamt für Kultur behält sich ausdrücklich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern.

Grundsätze

- 1) Das Bundesamt für Kultur (BAK) verwendet das Logo im Rahmen der 2010 begonnenen Erarbeitung der «Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz» und der darin verzeichneten Elementen (nachfolgend: lebendige Traditionen).
- 2) Das Logo kann kostenlos von Dritten verwendet werden zur Information und Kommunikation über immaterielles Kulturerbe bzw. lebendige Traditionen, namentlich von
 - Trägerschaften des immateriellen Kulturerbes – diejenigen zusammengeschlossenen Personen, welche die lebendigen Traditionen pflegen;
 - Kantonalen Kulturstellen und die Schweizerische UNESCO-Kommission;
 - Schweiz Tourismus und regionalen Tourismusorganisationen.
- 3) Die Verwendung des Logos durch Dritte muss im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes erfolgen und jeweils in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit einer oder mehreren LT oder der LISTE stehen.
- 4) Das Logo darf nicht zu primär kommerziellen Zwecken verwendet werden.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verwendung des Logos.

Verwendungsrechte

- 6) Das BAK vergibt die Verwendungsrechte des Logos aufgrund eines begründeten schriftlichen Gesuchs (Formular Logo-Verwendung) unter Angabe der verantwortlichen Person.
- 7) Mit Gesuchstellung anerkennen die Gesuchstellenden die Vorgaben des Reglements. Die Gesuchstellenden verpflichten sich, das BAK über allfällige Adressänderungen und Änderungen der verantwortlichen Personen innerhalb von 30 Tagen zu informieren.
- 8) Die Verwendung des Logos ist befristet bis zu einer allfälligen Publikation einer aktualisierten Liste der lebendigen Traditionen. Wird eine lebendige Tradition aus der Liste gestrichen, verfällt automatisch die Berechtigung das Logo zu verwenden. Bleibt eine Tradition auf der Liste, darf das Logo ohne erneutes Gesuch weiter verwendet werden.

Logo «Lebendige Traditionen»

9) Das Logo «Lebendige Traditionen» hat folgendes Erscheinungsbild:

Lebendige traditionen
traditions vivantes
tradizioni viventi
tradiziuns vivas



- 10) Für die Verwendung ist die vom BAK zugestellte Bild-Datei zu verwenden. Das Logo darf nicht in einer abgeänderten Form verwendet werden. Es muss grundsätzlich in Schwarz/Weiss dargestellt werden; für die Nutzung in anderen Farben bedarf es der schriftlichen Zustimmung des BAK.
- 11) Das Logo muss jeweils unmittelbar in Zusammenhang mit den Bezeichnungen der lebendigen Traditionen, wie sie in der Liste der lebendigen Traditionen erscheinen, verwendet werden.

Unzulässige Verwendung

- 12) Das BAK kann jederzeit und ohne Begründung eine Verwendung des Logos verweigern.
- 13) Falls die betreffende Partei dieser Aufforderung nicht folgt, behält das BAK sich vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Anwendungs- und Übergangsbestimmungen

- 14) Das vorliegende Reglement ist ab 1. Oktober 2012 anwendbar.
- 15) Das BAK überprüft dieses Reglement laufend und kann jederzeit einseitig die nötigen Anpassungen vornehmen.
- 16) Anpassungen sowie das revidierte Reglement werden auf www.bak.admin.ch publiziert. Die Anwender des Logos sind aufgerufen, sich über allfällige Änderungen zu informieren. Sie müssen ihre Verwendung innerhalb eines halben Jahres dem revidierten Reglement anpassen.